

# Geschäftsbedingungen

## für das Anzeigengeschäft der WestMedia Verlags-GmbH.

1. Der Verkauf von Einschaltungen für die von der Firma WestMedia Verlags-GmbH., im Folgenden kurz Verlag genannt, herausgegebenen Medien erfolgt durch die Firma WestMedia Verlags-GmbH. mit Sitz in 6410 Telfs.
2. Maßgeblich für den Auftrag sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Anzeigenpreisliste des entsprechenden Mediums. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Schaltungsauftrages durch den Verlag oder die Veröffentlichung der vom Kunden freigegebenen Einschaltung im jeweiligen Medium.
3. Für den Inhalt von Einschaltungen haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, den Verlag diesbezüglich in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er sämtliche für die Veröffentlichung im vereinbarten Ausmaß erforderlichen Rechte (Urheber-, Leistungsschutzrechte, etc.) erworben hat bzw. besitzt und den Verlag hinsichtlich sämtlicher Rechte Dritter schad- und klaglos hält.
4. Bei fernmündlich aufgegebenen Einschaltungen oder fernmündlich veranlassten Änderungen wird, wie auch bei undeutlich geschriebenen Textvorlagen oder mangelhaften Unterlagen, für die Richtigkeit der Wiedergabe keine Gewähr übernommen.
5. Probeabzüge („Bürstenabzüge“) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
6. Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. von diesen zurückzutreten, auch dann, wenn ein Abschluss auf wiederholtes Erscheinen der Veröffentlichung vorliegt, ohne dass dem Auftraggeber darauf ein Recht auf Schadenersatz erwächst.
7. Der Verlag haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Einschaltungen entstanden sind. Ersatzanschaltungen können nur verlangt werden, wenn durch Fehler des Verlages der Sinn der Einschaltung verändert wurde oder die Erfolgsaussichten der Einschaltung in Frage gestellt sind. Es gilt als vereinbart, dass ein allfälliger Schadenersatzanspruch auf eine kostenlose Ersatzanschaltung beschränkt bleibt. Der Verlag leistet nicht für einen bestimmten Tag der Auslieferung der Zeitung Gewähr. Das Risiko für eine fristgerechte Veröffentlichung von Einschaltungen trägt somit der Auftraggeber.
8. Reklamationen werden nur schriftlich innerhalb acht Tagen nach Veröffentlichung der Einschaltung anerkannt.
9. Belege für Print-Einschaltungen werden mit der Rechnung geliefert.
10. Platzierungswünsche für die Printmedien des Verlages sind für den Verlag nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages verbindlich. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.
11. Kosten für Änderungen vereinbarter Ausführungen und Lieferung bzw. Herstellung nicht im Tarif erfasster Leistungen (z.B. Zeichnungen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
12. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen erlischt drei Monate nach Veröffentlichung der Einschaltung. Sämtliche Unterlagen für die Einschaltung lagern auf Gefahr des Eigentümers, der Verlag übernimmt dafür keine wie immer geartete Haftung.
13. Bei Mehrfachschaltungen wird der laut Tarif festgesetzte Kundenrabatt gewährt. Bei Nichterreichen des vereinbarten Schaltvolumens, das die Grundlage für den Rabatt bildet, wird der Kundenrabatt nachverrechnet. Sollte über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren bzw. Ausgleichsverfahren eröffnet werden, entfällt jeder Tarifnachlass.
14. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen (1 %/m.), Mahngebühren sowie Einziehungskosten berechnet.
15. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Verlag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Telfs.